

# Bekanntmachung

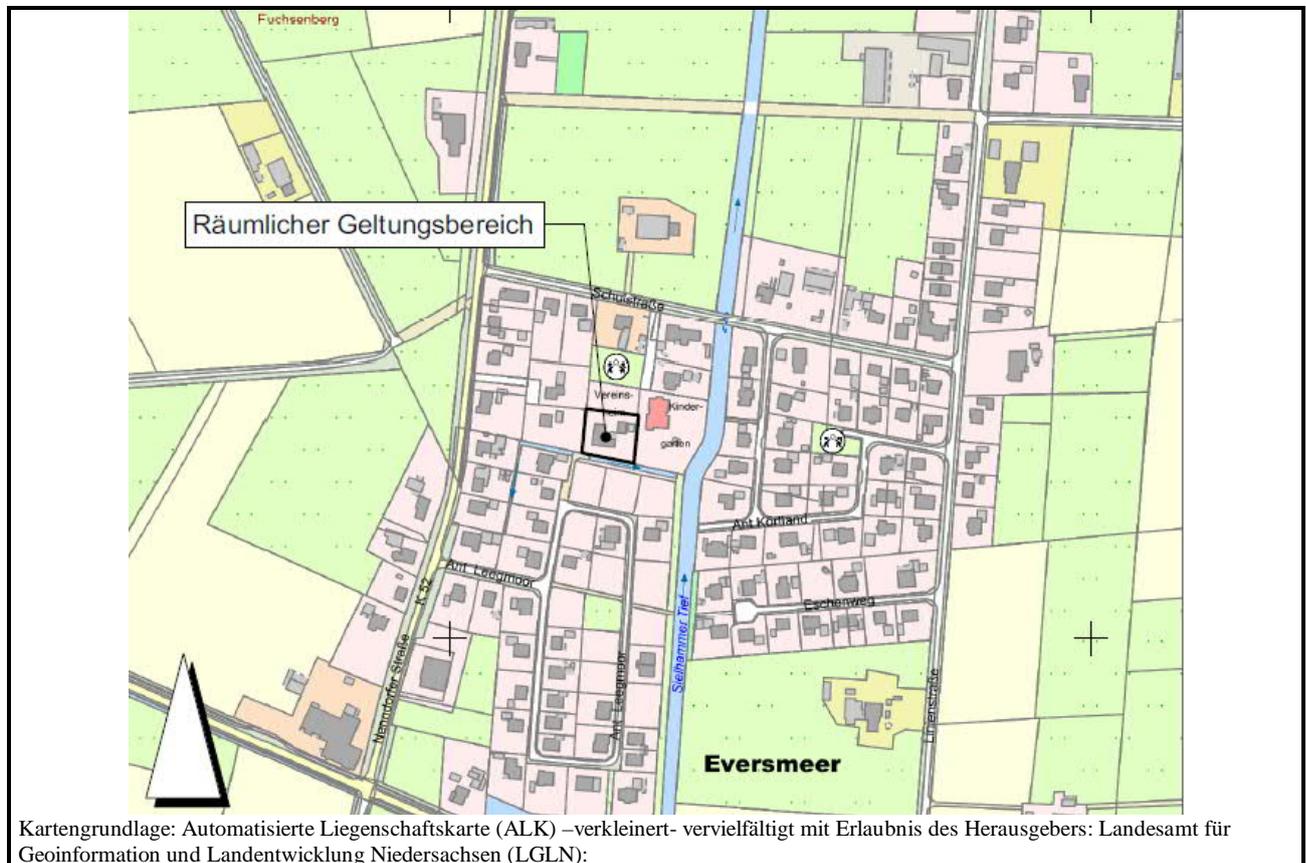
## Bauleitplanung in der Gemeinde Eversmeer

hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

### A. Bebauungsplan Nr. 2 „Schulsiedlung“, 2. Änderung,

Der Rat der Gemeinde Eversmeer hat in seiner Sitzung am 16.03.2022 den oben genannten Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen:



Der geänderte Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB zu jedermanns Einsicht im Gemeindebüro der Gemeinde Eversmeer, Goldmoorstraße 18, 26556 Eversmeer, bereitgehalten, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 2 „Schulsiedlung“, 2. Änderung, mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Eversmeer unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- nach § 44 Abs. 4 BauGB ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

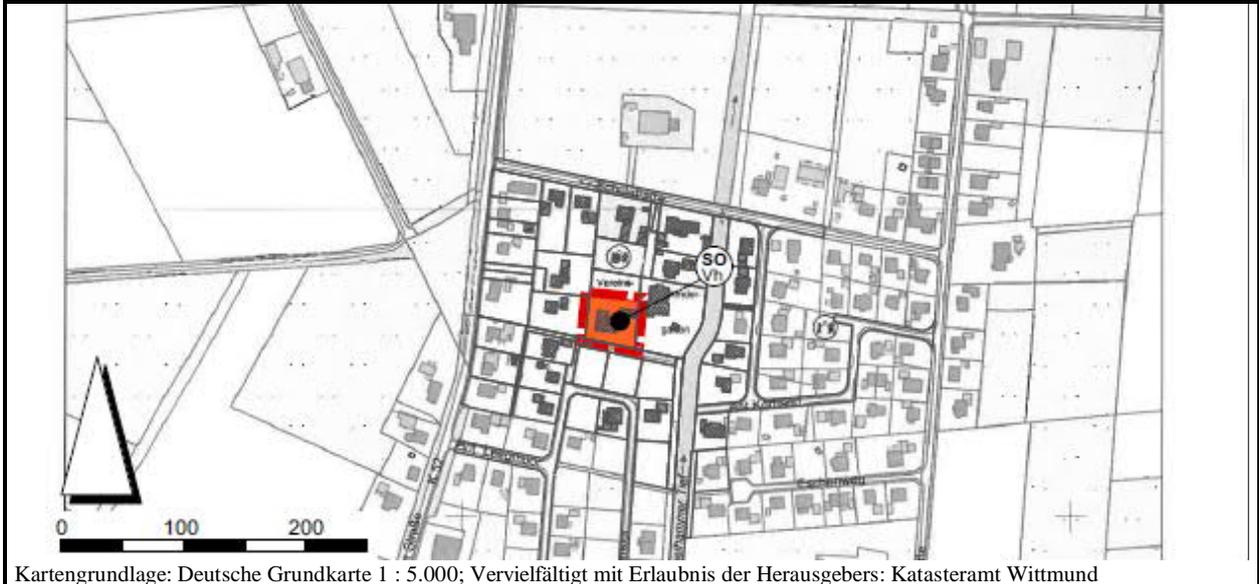
Eversmeer, den 24.03.2022

**Gemeinde Eversmeer**  
Der Bürgermeister

## B. 22. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Holtriem

Aufgrund des Bebauungsplanes Nr. 2 „Schulsiedlung“, 2. Änderung, . Änderung, der Gemeinde Eversmeer, wird gemäß § 13 a Abs. 2 Satz 2 des Baugesetzbuches der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Holtriem im Wege der Berichtigung wie folgt angepasst: Die bisherige Darstellung 'W' Wohnbauflächen wird für einen Teilbereich (Geltungsbereich der vorliegenden Änderung des Bebauungsplans) ersetzt durch die Darstellung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Vereinsheim (SO-Vh).

Der Geltungsbereich der Berichtigung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen:



Bei der vorgenannten Berichtigung des Flächennutzungsplanes handelt es sich um einen redaktionellen Vorgang, auf den Vorschriften über die Aufstellung und Genehmigung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird gleichzeitig mit der oben genannten Bebauungsplanänderung wirksam.

Westerholt, den 24.03.2022

**Samtgemeinde Holtriem**  
Der Samtgemeindebürgermeister  
Ahrends